



Amt Biesenthal-Barnim, Fachbereich Bürgerservice, Plottke Allee 5
T.-Nr. 03337 4599 – 0 oder 15 (17)

Wichtige Hinweise zur Standfestigkeit von Grabmalen

Grundlage für die Prüfung von Grabmalen auf Standfestigkeit ist die Verordnung für Sicherheit und Gesundheit (VSG) 4.7. Der § 9 regelt die Pflichten des Friedhofsträger, des Nutzungsberechtigten und des aufstellenden Steinmetzbetriebes im Hinblick auf die Errichtung und die Unterhaltung von Grabmalanlagen und Grabmalen.

Der Friedhofsträger (Friedhofsverwaltung) muss eine jährliche Standfestigkeitsprüfung sicherstellen. Das Prüfergebnis ist schriftlich festzuhalten.

Grabnutzungsberechtigte, die von dem mangelhaften Zustand des Grabmales oder der Grabmalanlage Kenntnis erlangt haben (Kennzeichnung am Grabmal), sind ab diesem Zeitpunkt für Schäden, die durch das Grabmal entstehen voll haftbar. Sollten Personenschäden durch das Umstürzen eines Grabmales eintreten, dann wird eine strafrechtliche Ahndung den Verantwortlichen treffen. Auch zivilrechtlich können Schadensersatzansprüche gegen den Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Steinmetzbetriebe sind im Rahmen ihrer Gewährleistungspflicht von 5 Jahren für die Qualität und Standfestigkeit ihres Werkes verantwortlich.

Die jährliche Prüfung der Standfestigkeit von Grabmalen fand auf allen kommunalen Friedhöfen in Biesenthal, Marienwerder, Ruhlsdorf, Sophienstädt, Melchow, Schönholz, Grüntal, Tempelfelde und Tuchen am **21. Oktober 2014** statt. Es wurden auf den o.g. Friedhöfen 1 281 Grabmale geprüft. **An 221 Grabmalen wurden verschiedene Schadensbilder, wie z.B. eine lose Verbindung zwischen Stein und Sockel, nicht ausreichendes Fundament, auffällige Anlagen u.a. festgestellt.** Diese Grabmale bzw. Grabmalanlagen erhielten einen Aufkleber und die Friedhofsverwaltung eine entsprechende Mitteilung.

Leider sind wiederholt Grabmale bemängelt worden, welche bei der Prüfung im Jahr 2013 bereits einen Aufkleber erhielten. Diese wurden entweder unsachgemäß bzw. ungenügend befestigt.

Alle Grabnutzungsberechtigte werden hiermit gebeten umgehend die gekennzeichneten Grabmale und/ oder Grabmalanlagen durch ein Fachunternehmen (Steinmetz, o.ä.) standfest herrichten zu lassen.

Sollten Grabmale bis zur nächsten Prüfung im Frühjahr (Mai 2015) nicht ordnungsgemäß befestigt worden sein, werden diese umgelegt bzw. entfernt.

Für Fragen oder Hinweise steht Ihnen der Fachbereich Bürgerservice Frau Hummel T. 03337 4599 -15 gern zur Verfügung.